

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 ,der §§ 62,63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 08. März 2010, in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz am 23.05.2013 mit der Beschluss-Nr. 05-05-2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz mit der Ortsfeuerwehr Höckendorf in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Laußnitz.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Laußnitz erhalten monatlich nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion:

Gemeindewehrleiter	70,00 EUR
Stellvertreter Gemeindewehrleiter	35,00 EUR
Gemeindeatemschutzgerätewart	30,00 EUR
Ortswehrleiter	60,00 EUR
Stellvertreter Ortswehrleiter	30,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	30,00 EUR

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in 4 Jahresraten zum Quartalsende.

- (4) Aktive Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag der Ortswehrleitung folgende Zuwendung:

pro Teilnahme am Ausbildungsdienst	1,00 EUR
pro Einsatz der Ortswehr	20,00 EUR / anteilmäßig

Für die Wehrleitung ist diese Zuwendung mit der Aufwandsentschädigung abgegolten
Die Zahlung dieser Zuwendung erfolgt einmal jährlich zum Ende des dritten Quartals an die Ortswehrleiter.
Die Auszahlung an die Kameraden erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§3

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder

Aufwandsentschädigungen für die Kreisausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 und Sächsischer Feuerwehrverordnung erhalten:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) Ausbilder | 15,00 EUR/Std. |
| b) Helfer der Ausbilder | 7,50 EUR/Std. |

§ 4

Lohnfortzahlung, Verdienstauffall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstauffall nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V. mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ersetzt. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstauffalles ist glaubhaft zu machen.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 5

Verpflegung

Bei Notwendigkeit sind die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Feuerwehr zu verpflegen. Die Entscheidung über den Umfang der Verpflegung trifft der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an persönlichen bzw. privaten Sachgegenständen werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 8

Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abgerechnet.

§ 9 Dienstjubiläen

Für aktive Mitgliedschaft (ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern) und für treue Dienste in der Feuerwehr werden, anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung, einmalig folgende finanzielle Zuwendungen auf Antrag überreicht:

10 Jahre	100,00 EUR
25 Jahre	150,00 EUR
40 Jahre	150,00 EUR
50 Jahre	75,00 EUR
60 Jahre	75,00 EUR

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung, Zuwendung, Versorgung mit Verpflegung und Ruhezeiten nach Einsätzen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz vom 21.02.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, den 23.05.2013



Joachim Driesnack
Bürgermeister



Verfahrensvermerk zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz:

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 der Satzung der Gemeinde Laußnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.09.2012

Veröffentlichung im Amtsblatt „Königsbrücker Stadtanzeiger“ Nr. 272, erschienen am 03.06.2013

Laußnitz, 03.06.2013


Joachim Driesnack
Bürgermeister

